

## **Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Norcken wird wie folgt geändert:**

### **1.) § 11 „Allgemeines, Arten der Grabstätten“ erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit
    - 1. allgemeinen Gestaltungsvorschriften und
    - 2. besonderen Gestaltungsvorschriften
  - b) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen
  - c) Wiesengrabstätten für
    - 1. Erdbestattungen und
    - 2. Urnenbestattungen
  - d) Gemischte Grabstätten
  - e) Grabstätten unter Bäumen → *neu eingefügt*

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **2.) § 12 „Reihengrabstätten“ erhält folgende neue Fassung:**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Einzelgrabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
    - 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
    - 2. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) Einzelgrabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (3) Die Grabstätten haben folgende Maße:
- a) Einzelgrabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
    - 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,40 m; Breite 0,60 m
    - 2. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 2,10; Breite 0,90 m
  - b) Einzelgrabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften: Länge 2,10 m; Breite 0,90 m → *Anpassung der Größe*

(4) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 6 Abs. 5 und des § 15 – nur eine Leiche bestattet werden.

(5) Das Abräumen von Einzelgräbern (oder Teilen davon) nach Ablauf der Ruhefrist wird drei Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

### **3.) § 13 „Urnenreihengrabstätten“ erhält folgende neue Fassung:**

(1) Aschen werden in Urnengrabstätten beigesetzt. Urnengrabstätten sind Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen höchstens zwei Urnen einer Familie beigesetzt werden. Bei der Zweitbelegung sind die Vorschriften des § 15 „Gemischte Grabstätten“ anzuwenden. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.

(4) Urnengrabstätten haben folgende Abmessungen: Länge 0,80 m; Breite 0,80 m

(5) Die Beisetzung ist bei der Ortsgemeinde rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(6) Es dürfen nur leicht verrottbare Urnen verwendet werden. → *neu eingefügt*

(7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### **4.) § 14 „Wiesengrabstätten“ erhält folgende neue Fassung:**

(1) Wiesengrabstätten sind Reihengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften, die als Reihenwiesengrab für Erdbestattungen und Urnenwiesengrab für Urnenbestattungen in jeweils getrennten Grabfeldern vergeben werden. Sie bestehen aus einer einheitlichen Rasenfläche. Die Grabstätten erhalten keine Grabeinfassung; Grabbeete dürfen nicht errichtet werden. § 25 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(2) Die Ortsgemeinde stellt die Grabstätte her. Setzungen werden von der Ortsgemeinde durch Anheben der Grabtafel, Ausgleich mit Mutterboden und Wiedereinsaat beseitigt. Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und Unterhaltung des Grabmals (Grabtafel) stehenden Verpflichtungen hat der Verfügungsberechtigte zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Erwerb der Grabtafel, die der Ortsgemeinde für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt wird,
- b) Ersatzbeschaffung für den Fall der Unbrauchbarkeit durch Bruch oder sonstige Beschädigungen der Grabtafel.

(3) Die Anlage und Unterhaltung der Rasenfläche obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde. Der Verfügungsberechtigte hat den anlässlich der Bestattung anfallenden Grabschmuck innerhalb von 2 Monaten zu entfernen. Weiterer Grabschmuck wie zum Geburtstag, Todestag oder sonstigen Anlässen kann auf einer gesondert angelegten befestigten Fläche an der Friedhofshalle, die zum Gräberfeld gehört, abgelegt werden.

(4) Die Abmessungen entsprechen den Abmessungen der Reihen- und der Urnenreihengrabstätten.

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Urnenreihengrabstätten entsprechend. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 zu der zusätzlichen Beisetzung einer Asche werden analog für Wiesengrabstätten für Erdbestattungen angewandt. Die Dauer des Nutzungsrechts der hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrab geltenden Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt. **Die** zusätzliche Beisetzung einer Asche in Wiesengrabstätten für Urnenbestattungen ist nicht zulässig. → *neu eingefügt*

## **5.) § 15 „Gemischte Grabstätten“ erhält folgende neue Fassung:**

(1) Ein Einzelgrabfeld nach § 12 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 2 kann durch Beschluss des Gemeinderates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung oder Urnenbestattung belegte Einzelgräber, in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte. Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen wird. Die Dauer des Nutzungsrechts richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

(3) Die zusätzliche Beisetzung einer Asche in Wiesenurnengrabstätten oder Urnengrabstätten unter Bäumen ist nicht zulässig. → *neu eingefügt*

## **6.) Es wird folgender § 15a „Bestattung unter Bäumen“ ergänzt:**

(1) Bei der Bestattung unter Bäumen erfolgt eine Beisetzung von leicht verrottbaren Urnen im Wurzelbereich von als Grabbaum zugelassenen Bäumen auf dem entsprechenden Grabfeld innerhalb des Friedhofs. Die Beisetzung von Schmuckurnen ist nicht zulässig.

(2) Bei der Bestattung unter Bäumen stehen nur Urneneinzelgrabstätten zur Verfügung. Die Regelungen des § 15 zu gemischten Grabstätten finden keine Anwendung.

(3) Die Zuteilung der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Ortsgemeinde führt ein entsprechendes Grabregister. Eine Reservierung von Grabstätten ist nicht möglich.

(4) Die Grabstätte wird mit einem kleinen Schild am Baum gekennzeichnet. Die Beschilderung findet durch die Ortsgemeinde statt.

Auf Antrag des Verantwortlichen kann auf die Anbringung des Namensschildes verzichtet werden.

(5) Das Erscheinungsbild des Bestattungsortes und seiner Umgebung darf weder gestört noch verändert werden. Aus diesem Grund ist insbesondere untersagt,

- a) die Grabbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern,
- b) im Wurzelbereich oder im angrenzenden Boden Veränderungen vorzunehmen,
- c) Grabmale, Gedenksteine oder Grabeinfassungen zu errichten,
- d) zwei Monate nach der Bestattung Kränze, Grabschmuck oder sonstige Grabbeilagen niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- e) Anpflanzungen vorzunehmen.

Bei Verstößen dagegen behält sich die Ortsgemeinde das Recht vor, die Grabstätten in ihren Ursprungszustand zu versetzen. Eventuell entstehende Kosten dafür hat der Verantwortliche der Ortsgemeinde zu erstatten.

(6) Die Gestaltung und Pflege der Bäume, der Bestattungsorte sowie der Umgebung erfolgt ausschließlich durch die Ortsgemeinde bzw. einen von der Ortsgemeinde beauftragten Dritten. Die Ortsgemeinde kann erforderliche Pflegeeingriffe vornehmen, insbesondere dann, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind. Aus diesem Grund kann das Betreten der Grabflächen zeitweise ganz oder teilweise untersagt werden.

(7) Bäume, die vor Ablauf der Nutzungszeit aufgrund von Erkrankungen gefällt werden müssen oder bei denen sich das arttypische Aussehen verändert, lösen keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Ortsgemeinde durch die Hinterbliebenen aus. Gleiches gilt für Schäden aus notwendig gewordenen Pflegemaßnahmen, Schäden durch Tiere, Sturm, Gewitter oder sonstige Naturkatastrophen. Die Ortsgemeinde wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums in der Pflanzperiode eine Ersatzbepflanzung vornehmen.

(8) Im Übrigen gelten die grundsätzlichen Vorschriften über Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten entsprechend auch für die Bestattung unter Bäumen.